

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Mannheim über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 32.47 „Sondergebiet Käthe-Kollwitz-Straße“

Gemäß den §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I S. 394) und § 4 GemO Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 (GBl. S. 98) m.W.v. 23.11.2024 bzw. 01.01.2025 hat der Gemeinderat am 08.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre und räumlicher Geltungsbereich

(1) Am 27.03.2025 wurde im Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Mannheim der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 32.47 „Sondergebiet Käthe-Kollwitz-Straße“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für die gesamten Grundstücke innerhalb des geplanten räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 32.47 „Sondergebiet Käthe-Kollwitz-Straße“ eine Veränderungssperre angeordnet.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist (siehe „Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs“).

§ 2 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

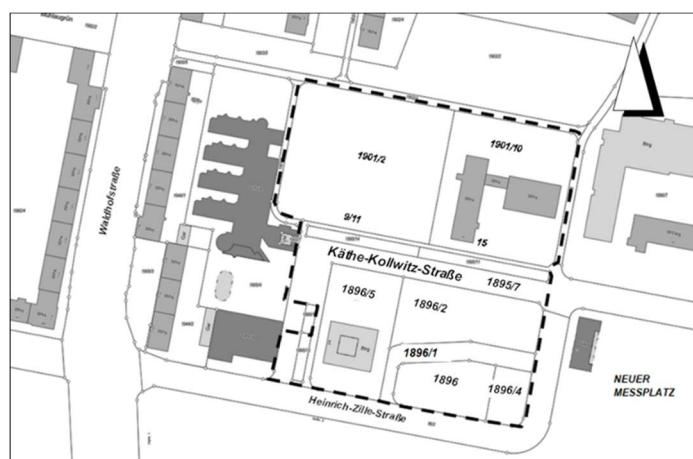
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

- (1) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



Sollte die Veränderungssperre unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder anderer auf der GemO beruhender Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Mannheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BauGB über Entschädigung bei Veränderungssperre, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen wird hingewiesen. Die Entschädigungsansprüche sind gegenüber der Stadt Mannheim geltend zu machen.

Mannheim, den 05.06.2025
Stadt Mannheim
Fachbereich Baurecht Bauverwaltung u. Denkmalschutz